

Turnverein 1848 Villingen e.V.



Satzung des Turnvereins 1848 Villingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Turnverein 1848 Villingen e.V.**
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 78050 Villingen-Schwenningen, Färberstraße 14, Stadtbezirk Villingen.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. unter der Nummer VR 600015 eingetragen.
- 1.4 Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Sports
 - die Förderung des allgemeinen Gesundheitswesens
 - die Förderung der Jugendhilfe und ErziehungDer Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Ferner werden präventive Sportangebote offeriert sowie sportliche Förderungen in Erziehungseinrichtungen angeboten.
- 1.5 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)

Abs. 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 5

Es ist zulässig für die satzungsgemäßen Tätigkeiten eine Vergütung zu zahlen. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

Abs. 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Villingen-Schwenningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- 3.2 Wer Mitglied werden will legt einen Aufnahmeantrag vor.
- 3.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. dem Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des

Vereinszwecks bei Bedarf des Vereins zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zu Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 5.3 Wer bewusst gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Beirats oder des Vorstands zuwider handelt oder seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert, kann von der Mitgliederliste gestrichen und aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 5.4. Vor dem Ausschluss kann der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Über den Ausschluss entscheidet dann der Vorstand. Die Zustimmung des Turn- und Sportrats über den Ausschluss ist erforderlich. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 6.1 Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 6.2 Es gelten die Preise des aktuellen Preisverzeichnisses, das auf der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.
- 6.3 Die Erhebung einer Sonderumlage ist im Einzelfall bis zu einer Obergrenze von 250,00 " möglich. Über die Höhe der Beiträge, der Umlage und ihrer Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand
 - der Turn- und Sportrat
 - die Mitgliederversammlung
- 7.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus bis zu drei Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 8.2 Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 9.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

§ 10 Amtsdauer der Vorstände und des Turn- und Sportrats

- 10.1 Der Vorstand und der Turn- und Sportrat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Turn- und Sportrats im Amt.
- 10.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 10.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Turn- und Sportrats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- 11.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind.
- 11.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Der Turn- und Sportrat

- 12.1 Der Turn- und Sportrat besteht aus den Abteilungsleitern und Beisitzern.
- 12.2 Der Turn- und Sportrat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und bei Angelegenheiten, die in einer gesonderten Ordnung zu bestimmen sind, mitzuentcheiden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung hat alljährlich bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zusammenzutreten. Sie ist drei Wochen vorher vom Vorstand einzuberufen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Inserat in den Tageszeitungen Südkurier und Schwarzwälder Bote unter Angabe der vollständigen Tagesordnung.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahlen der Vorstands- und sonstiger Organmitglieder
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
 - Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 13.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 13.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 13.7 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 14.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 14.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Stand: Villingen-Schwenningen, den 10. April 2019